

Satzung des CVJM Bergneustadt

§ 1 Name und Sitz

Der am 13.01.1980 gegründete Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM)“. Er hat seinen Sitz in Bergneustadt.

§ 2 Grundlage und Zweck

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855) mit Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V..

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzklärung

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit jungen Menschen.

§ 3 Mittel

Der Verein sucht seine aus § 2 sich ergebenden Aufgaben im Einzelnen wie folgt zu erfüllen:

- a) Durch die Verkündigung von Gottes Wort und Hilfe zum Glauben an Jesus Christus, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
- b) durch Beratung, Betreuung und Hilfestellung in Lebensfragen.
- c) durch sein Bildungsprogramm, seine geselligen Veranstaltungen, wie Feiernstunden, Musik, Sport und Spiel und durch seine Freizeiten.
- d) durch Heranziehung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976.

2. der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag, der vom Vorstand bestätigt wird. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

2. Wahlberechtigt und wählbar im Sinne der Satzung sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme von § 9 Abs. 1.

3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

4. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in Händen

- a) der Mitgliederversammlung,
- b) des Vorstandes,
- c) des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich treten die stimmberechtigten Mitglieder (§ 5) zu einer Hauptversammlung im Sinne des § 32 BGB zusammen. Diese findet im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt. Dazu wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe:

- den Vorstand zu wählen;
- den Haushaltsplan zu beschließen;
- die Mitgliederbeiträge festzusetzen;
- zwei Rechnungsprüfer zu wählen;
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen;
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
- das Arbeitsprogramm zu beraten;
- die Delegierten zu wählen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu dieser Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

4. Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand umgehend eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf die Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

5. Die Beschlüsse in der vorgenannten Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme der §§ 13 und 14.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, nämlich:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftwart,

- dem Kassenwart,
- drei Beisitzern.

Der Gemeindefereferent der Ev. Kirchengemeinde Bergneustadt hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bergneustadt kann einen Vertreter aus seiner Mitte benennen, der zusätzlich Sitz und Stimme im Vorstand hat, falls dieser nicht bereits ordentliches Mitglied des Vorstandes ist.

2. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet eine Hälfte aus. Gemeinsam werden jeweils gewählt: 1. Vorsitzender, Kassenwart und ein Beisitzer sowie 2. Vorsitzender, Schriftwart und die beiden anderen Beisitzer. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Hauptversammlung.

3. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Berufung oder Bestätigung der Leiter der Kreise, Gruppen und Clubs sowie der Arbeitsbereiche.
- b) Bestätigung der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür.
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.

4. Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein. Der Vorstand bemüht sich um eine einheitliche Beschlussfassung.

5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftwart und der Kassenwart. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gesetzlich vertreten.

3. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen;
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Er besteht aus Persönlichkeiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens. Der Vorstand des Vereins kann den Beirat zur Beratung besonders wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzuziehen. Darüber hinaus kann der Beirat dem Vorstand eigene Vorschläge machen und Anträge stellen.

§ 11 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen oder Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen oder bestätigt.
2. Die Gruppen oder Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilungen geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 12 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Vorstand bemüht sich, den Kontakt zum Vorstand des CVJM-Westbundes zu wahren.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an.

Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil der evangelischen Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat.

§ 13 Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Eine Satzungsänderung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Grundlage und Zweck des Vereins (§ 2) dürfen ihrem Sinn nach nicht geändert werden. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 4 Wochen, frühestens jedoch nach 14 Tagen, eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der unabhängig von der Zahl der Anwesenden eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zur Auflösung des Vereins notwendig ist.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf, haftet jedoch auch nicht mit seinem Vermögen. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden

Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die Ev. Kirchengemeinde Bergneustadt, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne § 2 wieder verwenden muss.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13. Januar 1981 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbund in Kraft.

Bergneustadt, 13. Januar 1981

(unterzeichnet vom am gleichen Tag gewählten geschäftsführenden Vorstand)

Diese Satzung wurde mit Datum vom 18. Februar 1981 vom Vorstand des CVJM-Westbund bestätigt und ist damit in Kraft getreten.

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Christlichen Verein Junger Menschen (CVJM) Bergneustadt. Die Satzung erkenne ich als für mich verpflichtend an.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ort / Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen hier die Unterschrift des Erziehungsberechtigten.